



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

**Landesverband Schleswig-Holstein**

DPoIG-im DBB ♦ Muhliusstr. 65 ♦ 24103 Kiel

Schleswig-Holsteiner Landtag  
Bildungsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Landesgeschäftsstelle**  
Muhliusstrasse 65  
24103 Kiel  
Telefon (0431) 210 9662  
Telefax (0431) 519 2221  
[dpolg-sh@t-online.de](mailto:dpolg-sh@t-online.de)  
[www.dpolg-sh.de](http://www.dpolg-sh.de)

Kiel, 26. Juli 2005

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/103**

## **Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsstandorten Kiel und Lübeck**

Ihr Schreiben vom 14.06.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die DPoIG bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die DPoIG spricht sich für eine Erhaltung der Rechtsmedizin an beiden Standorten aus.

### **Begründung:**

Kriminaltechnik und auch Rechtsmedizin nehmen in der Kriminalitätsbekämpfung immer höhere Stellenwerte ein und entwickeln sich ständig weiter.

Auch heute spricht man immer noch von einer sehr hohen Dunkelziffer von Straftaten gegen das Leben, welche schlechthin nicht erkannt werden, weil z.B. bei der Leichenschau zu oberflächlich vorgegangen wird oder die handelnden Personen nicht ausreichend qualifiziert oder auf dem neuesten Stand der Technik/Erkenntnisse sind.

Es ist ein alter Grundsatz, dass Erkenntnisse am Tatort möglichst schnell erlangt werden müssen, um zu einem Ermittlungserfolg zu kommen.  
Dieses erfordert eine schnelle Präsenz vor Ort.

Dazu gehört auch eine hohe Qualität der Beweissicherung, da insbesondere in Strafverfahren mit immer höheren Anforderungen zu rechnen ist.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei, oft vorteilhaft geprägt von persönlichen Kontakten, erleichtert die Arbeit erheblich und dürfte prinzipiell zu besseren Ergebnissen führen.

Insgesamt wäre hier eine noch dezentralere Lösung mehr als hinderlich.

Polizeiarbeit und da schließen wir die entsprechende Leistung der Rechtsmedizin mit ein, ist nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Wer dieses macht, handelt fahrlässig und stellt den Anspruch auf das Gewaltmonopol des Staates in Frage.

Ob im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung die „Dienstleistung“ der Rechtsmedizin der Polizei eines Tages in Rechnung gestellt werden wird, wäre eine andere Entscheidung – andererseits käme auch hier der Steuerzahler dafür auf und die Belastung des Landeshaushaltes wäre die gleiche.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ernst Meißner  
(Landesvorsitzender)